

Werner Matt

Vom Umgang mit heiklen Dingen.

Sensible Bereiche im Umfeld eines lokalen Archivs¹

Stadt- und Gemeindearchive stehen im Umgang mit sensiblen Daten denselben Problemen gegenüber wie größere Institutionen. Bedingt durch die Überschaubarkeit kleinerer Städte oder Gemeinden - „jeder kennt jeden“ - sind jedoch weitere „Problemfelder“ vorhanden. Im folgenden Beitrag sollen einige dieser Bereiche vorgestellt und kommentiert werden.

Datenschutz und Sperrfristen

Für den traditionellen Archivbestand, die behördliche Schriftgutsammlung, existieren einschlägige Gesetze und Verfahrensvorschriften. Diese sind vorzugsweise beim jeweils zuständigen Landesarchiv nachzufragen. Es ist kontraproduktiv, für jedes kleine Stadt- und Gemeindearchiv ein eigenes Reglement festzulegen. Die großen Archive haben entsprechende Arbeit in die jeweilige Regelung investiert. Wenn diese Regelungen übernommen werden, kann das größere Archiv überdies als kompetenter Auskunftspartner in allen Zweifelsfragen genützt werden. Bei jeweils eigenständigen Regelungen der Kommunalarchive wird die Verwirrung der Benutzerinnen und Benutzer noch größer als sie durch die unterschiedlichen Regelungen der Länder jetzt schon ist.

- Ein offensives Ansprechen der Problematik kann Mißverständnisse bereits im Vorfeld klären
- bzw. erst gar keine aufkommen lassen. Dazu gehören Informationen im Archivführer zu dieser Thematik, eindeutige und verständliche Regelungen in der Archivordnung bzw. der Benutzerordnung und eine entsprechende Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Ein sachliches Gespräch nützt beiden Seiten viel mehr als jedes einfache „Geht halt nicht!“
- Kommunale Archive werden gerne von Schulklassen besucht. Besonders bei Führungen für höhere Klassen sollen die sich aus dem Datenschutz ergebenden Schwierigkeiten angesprochen werden. So kann etwa gezeigt werden, daß Steuer- oder Sanitätsakten interessante Einblicke in Besitz- bzw. Gesellschaftsstrukturen ermöglichen. Gleichzeitig wird aber auch erklärt, weshalb bestimmte Aktenbereiche längere Schutzfristen benötigen. Der grundlegende Konflikt zwischen dem Schutz persönlicher Daten und dem Recht auf Information kann bei dieser Gelegenheit öffentlich wirksam transparent gemacht werden.

Bürgernähe beim Ansuchen um Akteneinsicht

Wird Einsicht in gesperrte Akten verlangt, so finden sich eine Reihe von Möglichkeiten, die ForscherInnen nicht „dumm sterben zu lassen“. Den Interessierten können Wege aufgezeigt werden, wie die gesperrten Bestände durch Nutzung alternativer Quellen zu umgehen sind. Bereitliegende Formulare helfen den Ansuchenden ebenso, wie die Durchführung eventuell notwendiger Telefonate innerhalb der Behörde. Gerade in kleineren Gemeinden empfiehlt es sich, den „Ernstfall“ einmal mit dem zuständigen Juristen bzw. Amtsleiter zu besprechen, damit gegebenenfalls rasch Auskunft erteilt werden kann.

Auch vom „Ein-Frau“- bzw. „Ein-Mann“-Betrieb wird – sicherlich zurecht – Kompetenz in rechtlichen und wohl auch ethischen Fragen verlangt. Sinnvoll wäre deshalb ein Austausch, gefördert durch größere Institutionen, von Formularen, Verträgen und Handlungsleitfäden, damit nicht jeder „das Rad neu erfinden muß“.

¹ Der ursprüngliche Vortragstitel lautete „Umgang mit sensiblen Daten in einer Kleinstadt“, wurde aber, um dem Inhalt des Artikels besser zu entsprechen, abgewandelt.

Sensible Daten im Bereich der ergänzenden Sammlungen

Zusätzlich zur Betreuung des klassischen Archivkörpers, der Urkunden, Handschriften und Akten, sind Stadt- und Gemeindearchive oft mit der Notwendigkeit bzw. dem Wunsch konfrontiert, ergänzende Sammlungen zur Ortsgeschichte anzulegen. Neben einer Fotosammlung, einer Privatschriftgutsammlung und einem Tonband- bzw. Filmarchiv können dies auch der jeweiligen Lokalgeschichte angepaßte Spezielsammlungen sein. Obwohl diese Sammlungen scheinbar „unbedenklich“ sind, gibt es hier doch eine ganze Reihe sensibler Bereiche, die den Datenschutz, die Würde und Privatsphäre von Menschen sowie die „Sammlungsethik“ betreffen.

Während im Bereich des amtlichen Schriftgutes sich einschlägige Rechtsvorschriften (scheinbar) ohne Probleme anwenden lassen, ist dies im Bereich des Sammlungsgutes wesentlich komplizierter. Zu unterschiedlich sind die Wege der einzelnen Objekte in die Sammlung, zu sehr weichen die Inhalte voneinander ab und zu vielfältig sind mögliche Nutzungs- und Präsentationsformen.

Zunächst einige grundlegende Überlegungen. Die Anlage von ergänzenden Sammlungen zur lokalen Geschichte ist selten mit einem klaren Auftrag seitens des Trägers der Institution verbunden. Meist bleibt es dem zuständigen Archivar überlassen, mit welcher Intensität er den Dokumentationsauftrag, der solchen Sammlungen zugrunde liegt, nachkommt. Nicht selten spielen dabei persönliche Interessen und Neigungen eine Rolle. Oft ist eine intensiv betreute und mit sehr viel Fachkenntnis angelegte Sammlung mit dem privaten Hobby verbunden. Das Archiv profitiert zwar von dem in der Freizeit oft aufwendig erarbeiteten Know-how, die Verquickung von Privatinteresse und öffentlichem Auftrag birgt aber auch Probleme in sich. Gerade in kleineren Gemeinschaften ist ein Stadt- oder Gemeindearchivar nie „außer Dienst“. Am Sonntag beim Spaziergang oder abends in einer Gaststätte nehmen manche gerne die Gelegenheit zu einer „kleinen Anfrage“ wahr. Oft werden bei solchen Gelegenheiten „der Frau bzw. dem Herrn Archivar“ auch Dokumente, Fotografien und anderes „angeboten“. Wie verhält sich nun ein begeisterter Sammler? Wird er ein schönes Stück, weil in der Freizeit angesprochen, mit der Bemerkung: „... aber privat würde mich das schon interessieren!“, seiner Privatsammlung einverleiben? Oder würde er, da er quasi „dienstlich“ angesprochen wurde, der öffentlichen Sammlung den Vorzug geben?

Die Situation ist schwierig, da bei solchen Angeboten nicht nur der „Amtsbonus“ mitspielt, sondern oft die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung ausschlaggebend war. Bezeichnenderweise sind es oft Sammlerkollegen, die dann, sehr zum Schaden des Archivs, verbreiten, daß alles „was dem Archiv angeboten wird, sowieso in der Privatsammlung der oder des XY landet.“ Der Verzicht auf einschlägige Privatsammlungen sowie die schriftliche Verpflichtung aller Mitarbeiter, private Sammlungstätigkeiten der Archivleitung zu melden, helfen, diese Abgrenzungsprobleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Ein weiterer problematischer Bereich ist die Zusammenarbeit mit manchen Altwarenhändlern. Eine Geschäftsbeziehung mit einem ordnungsgemäß betriebenen Antiquariat stellt in der Regel kein Problem dar. Bei der Zusammenarbeit mit „privat“ agierenden Händlern ist es weitaus schwieriger. Nur ungern, wenn überhaupt, wird Auskunft über die Herkunft der einzelnen Stücke gegeben. Formulierungen wie „eigentlich tue ich den Eigentümern ja nur einen Gefallen und will selbst gar nichts daran verdienen“ sollten vorsichtig machen. Leider tendieren solche „Experten“ immer wieder dazu, sich auch gegenüber Privaten, als „Vermittler für das Archiv“ oder sogar „im Auftrag des Archivs tätig“ vorzustellen. Nur zu oft wirken solche Floskeln gerade bei alleinstehenden älteren Menschen. Werden Zweifel an der Integrität eines Anbieters bzw. des Angebotenen wach, dann kann ein Anruf bei der Kriminalpolizei Klarheit schaffen. Besonders bei wertvollen Stücken, etwa alten Kupferstichen, die sehr unter Preis angeboten werden, ist Nachfragen

angebracht. Ansonsten kann immer noch ein „Hausverbot“ ausgesprochen werden, um sich nicht zuletzt in aller Öffentlichkeit von „Leichenfledderern“, eine bestimmte Art dieser „Händler“ kann nicht anders genannt werden, abzugrenzen. Gelegentliche gegenseitige Informationen der Archive und der Orts- und Heimatmuseen einer Region sind auch in diesem Bereich nützlich:

In Zeiten, in denen selbst der Preis von Postkarten durch die große Nachfrage von Sammlern durchaus beachtliche Höhen erreichen kann, sind kleinere Archive vermehrt auf Schenkungen angewiesen. Eine grundsätzliche Beschränkung bei Ankäufen auf seriöse Händler und auf wenige unverzichtbare Spitzenobjekte führt dann auch zu keiner Verärgerung großzügiger Donatoren.

Copyrightfragen und Vereinbarungen

Grundsätzlich werden über die Nutzung von sensiblen Beständen, die als Schenkungen oder Dauerleihgaben ins Archiv gelangt sind, schriftliche Vereinbarungen getroffen. Sinnvoll sind klare und verständliche Musterverträge, die vom Gemeindejuristen genehmigt wurden und nur noch ausgefüllt werden müssen.

Natürlich muß nicht für jedes einzelne Dokument bzw. jedes einzelne Foto ein eigener Vertrag geschlossen werden. Oft reicht es, wenn im Dankschreiben, mit Verweis auf die entsprechende Signatur im Eingangsbuch, der Umfang der Schenkung und, falls solche getroffen wurden, die vereinbarten Zugangsbestimmungen aufgeführt werden. Der Donator erhält somit durch das Schreiben des Archivs nicht nur nochmals dankende Worte übermittelt, sondern hat auch, was den Umfang und getroffene Vereinbarungen betrifft, etwas „Schriftliches in der Hand“.

Mit etwas Erfahrung können Bestände, die sensible Daten enthalten, rasch entdeckt und so noch bei der Übernahme mit dem Donator die Möglichkeit von Sperrfristen und ähnlichen Vorkehrungen besprochen werden. Dies trifft auch bei Tonband- bzw. Video-Interviews zu. Mitgerissen durch den Erzählfluß, werden oft sehr private Ereignisse erzählt. Das Abschlußgespräch nach der Aufnahme sollte auf diese Punkte Bezug nehmen. Gegebenenfalls können wieder Sperr- und Schutzfristen, aber auch Anonymisierung des ganzen bzw. von Teilen des Interviews zugesagt werden. Die Erfahrung zeigt, daß durch diese Vorgangsweise, das selbstverständliche Ansprechen eventuell heikler Bereiche, Kompetenz und Professionalität des Archivbetriebes vermittelt wird, aber nur ein geringer Teil der Befragten dann auch eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten wünscht.

Das eigene Beispiel

Maßgebend ist immer das eigene Beispiel. Dazu gehört nicht nur, daß die getroffenen Vereinbarungen, etwa der Herkunftsnachweis bei Schenkungen oder Reproduktionen, auch bei allen hauseigenen Publikationen und Ausstellungen genau beachtet wird. Gerade im Zuge von Beratungs- und Betreuungsgesprächen werden sensible Dinge wie Forschungsthemen, private Motive für die Familienforschung, bisher erzielte Ergebnisse usw. offengelegt. Auch diese, im Zuge der „Amtstätigkeit“ gewonnenen Informationen fallen selbstverständlich unter die Amtsverschwiegenheit.

Wird ein eigenes Verwaltungsarchiv geführt, d.h. daß Bestände aus den verschiedenen Abteilungen sich zwar in der Obhut des Archivs befinden, diese aufgrund diverser gesetzlicher Auflagen aber noch nicht ins historische Archiv übernommen wurden, gelten für alle Amtsangehörigen die gleichen Regeln. Das Archiv nimmt so seine Aufgaben in einer modernen Verwaltung wahr und entlastet den in der Regel knappen Büroraum der Verwaltung von selten benötigten Unterlagen. Der von manchen Abteilungen oft geforderte unbeschränkte Zugang ist unbedingt abzulehnen. Das Archiv garantiert für die Einhaltung aller Auflagen der ihm anvertrauten Schriftstücke sowie deren Wiederauffindbarkeit, mit

einer „Politik des offenen Hauses“ ist keinem gedient.

Resümee

Die Wahrung des Datenschutzes ist ein großes Anliegen in der heutigen Gesellschaft. Gerade kleinere Archive, die mehr in das Leben einer Kommune integriert sind, können durch gezielte Informationspolitik und durch sorgsame Vorgangsweise bei der Schaffung ergänzender Quellensammlungen viel an öffentlicher Kompetenz und Vertrauen gewinnen. Es gilt die Tätigkeit der Archive als „Datenschützer“ im Sinne des Schutzes personenbezogener Daten auch im Bereich der nicht amtlichen Überlieferung als positiven Faktor der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Werner Matt, Stadtarchiv Dornbirn, Marktplatz 11, A-6850 Dornbirn